

LP.). Ils ne l'ont pas fait et ont même assisté à la saisie sans contester l'existence ou l'exigibilité de la dette.

2. — D'ailleurs, si même les débiteurs eussent recouru en temps utile contre l'avis de saisie, leurs plaintes ne pourraient être accueillies par le tribunal de céans. C'est avec raison que les instances cantonales ont déclaré nulles les oppositions faites par les débiteurs aux commandements de payer qui leur étaient notifiés. Dans les termes où elle était rédigée, leur protestation équivalait bien plutôt à une admission de la dette qu'à une opposition. Les recourants paraissent, il est vrai, avoir voulu contester que cette protestation ait eu la teneur rapportée par l'office. Mais ils n'ont indiqué aucune rédaction différente qui eût pu constituer une opposition véritable, ils n'ont dit nulle part sur quel motif plausible cette opposition eût pu être fondée et ont même gardé le silence lors de l'exécution de la saisie.

Par ces motifs,

La Chambre des poursuites et faillites  
prononce :

Le recours est écarté.

133. Entscheid vom 29. Mai 1897 in Sachen Frey.

I. In einer von C. W. Emmerich in Leipzig gegen Rudolf Frey-Schenker angehebenen Betreibung wurden dem Schuldner unterm 6./7. April 1897 durch das Betreibungsamt Baselstadt eine Schuhleistenmaschine und eine Bandsäge gepfändet. Am 24. April wies die kantonale Aufsichtsbehörde eine hiegegen gerichtete Beschwerde ab, indem sie ausführte: Der Umstand, daß Rekurrent mit drei Arbeitern die Fabrikation von Schuhmacherleisten betreibt, vermöge zwar nicht ein durchschlagendes Moment dafür abzugeben, daß diese Fabrikation als eine wirklich fabrikmäßige erscheine. Dagegen müsse daraus, daß die fragliche Maschine nur durch eine Elementarkraft und mittelst einer Transmissionsanrich-

tung in Betrieb gesetzt werden könne, geschlossen werden, daß es sich in casu um einen Großbetrieb handle (Archiv IV, Nr. 90). Dazu komme, daß nach den Angaben des befragten Sachverständigen Springhorn ein Schuhleistenmacher nur noch bei Maschinenbetrieb zu konkurrieren in der Lage sei, woraus hervorgehe, daß die Herstellung von Schuhleisten kaum mehr handwerksmäßig betrieben werde. Bezüglich der Bandsäge sodann habe Rekurrent selbst keine Anhaltspunkte namhaft gemacht, welche für die Unpfändbarkeit dieses Werkzeuges sprechen würden.

II. Namens des Rudolf Frey-Schenker hat gegen diesen Entscheid Advokat Bertschli in Basel den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Rekurrent betreibt — wird geltend gemacht — den Beruf als Schuhleistenmacher, den er in der Jugend erlernt, seit Jahren auf eigene Rechnung. Derselbe könne aber nicht mehr rein handwerksmäßig betrieben werden, sondern es seien zum konkurrenzfähigen Betrieb Maschinen und zwar eine Leistenmaschine und eine Bandsäge erforderlich, was wiederum die Verwendung eines gewissen Geschäftspersonals nach sich ziehe. In That und Wahrheit handle es sich somit, trotzdem mehrere Arbeiter beschäftigt und Elementarkräfte verwendet werden, doch nur um die Ausübung des erlernten Berufs, soweit dieselbe bei den veränderten Verhältnissen überhaupt noch möglich sei, wenn anders die Existenz des Rekurrenten nicht vernichtet werden solle.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde beruht darauf, daß es sich vorliegend nicht um die Ausübung eines Berufes im Sinne von Art. 92, Ziffer 3 des Betreibungsgefetzes handle, und daß deshalb Rekurrent auf das hier dem Schuldner eingeräumte Privileg der Unpfändbarkeit der zur Ausübung eines solchen notwendigen Gerätschaften, Instrumente und Bücher sich nicht berufen könne. Nun ist klar, daß diese Bestimmung sich nicht auf jede wirtschaftliche Thätigkeit beziehen kann, und daß nicht jeder Schuldner alle die Hilfsmittel als unpfändbar beanspruchen kann, die ihm in der Erwerbsthätigkeit, die er gerade einnimmt, notwendig sind, sondern es bezieht sich dieselbe nur auf die eigentliche

Berufsthätigkeit, d. h. diejenige Thätigkeit, die wesentlich in der handwerksmäßigen Ausübung bestimmter persönlicher Fertigkeiten oder Kenntnisse besteht. Die auf sich selbst und ihre erlernten Fertigkeiten angewiesenen wirtschaftlichen Existenzen wollten besonders geschützt werden, während es dem Gesetzgeber gewiß fern lag, auch diejenigen Betriebsarten in gleicher Weise zu privilegieren, die sich infolge der Beiziehung von Kapital und der Verwendung fremder Arbeits- oder elementarer Naturkräfte als Unternehmungen qualifizieren (vergl. Archiv III, Nr. 111). Danach beruht aber die Unterscheidung, die die kantonale Aufsichtsbehörde zwischen Groß- und Kleinbetrieb gemacht hat, nicht auf einer unrichtigen Gesetzesauslegung, und ebensowenig kann es als rechtsirrtümlich bezeichnet werden, wenn sie als ausschlaggebend für die Annahme des Großbetriebs im vorliegenden Falle den Umstand bezeichnet hat, daß die Leistenmaschine — der in dieser Richtung nach den eigenen Angaben des Rekurrenten auch die Bandsäge gleichgestellt werden muß — durch Wasserkraft betrieben wird. Denn es ist einleuchtend, daß bei dieser Art des Betriebs die gewöhnlichen Fertigkeiten und Kenntnisse ungleich weniger zur Produktion beitragen, als die mechanische Wirksamkeit der Maschinen, so daß letztere nicht als zur Ausübung eines Berufs notwendige Gerätschaften oder Werkzeuge angesehen werden können. Danach enthält aber der angefochtene Entscheid keine Gesetzesverletzung und muß deshalb bestätigt werden.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbtreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

134. Entscheid vom 29. Mai 1897 in Sachen Künzli.

I. In einer Betreibung gegen Alois Künzli in Adorf wurden auf Ansuchen des Betreibungsamtes Mäkingen (Thurgau) durch das Betreibungsamt Seuzach (Zürich) Liegenschaften im Kanton Zürich, die dort auf den Namen der Ehefrau des Schuldners im

Grundbuch eingetragen sind, gepfändet. Frau Künzli beschwerte sich gegen die Pfändung bei den thurgauischen Aufsichtsbehörden, wurde aber in unterer und oberer Instanz abgewiesen, von der kantonalen Aufsichtsbehörde laut Entscheid vom 6. Mai 1897 mit der Begründung: Nach § 70 des thurgauischen privatrechtlichen Gesetzbuches hafte das eingebrachte Gut der Frau mit für die Schulden der Ehe und für die vorehelichen Schulden des Mannes. Diese Haftung erstreckte sich auch auf die von der Frau eingebrachten Liegenschaften, und zwar ohne daß es einer vorherigen Umschreibung derselben auf den Namen des Mannes bedürfe. Eine Ehefrau könne — abgesehen von dem Falle der Gütertrennung — gar nicht selbständige Eigentümerin von Liegenschaften sein; denn ihr sämtliches Vermögen gehe mit dem Eheabschluß aus ihrem Sondereigentum von Gesetzes wegen in das Eigentum der ehelichen Gemeinschaft über und hafte als solches ohne weiteres auch für die Schulden des Mannes.

II. Gegen diesen Entscheid hat namens der Frau Künzli Advokat Dr. Hürlimann in Winterthur rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, es sei die fragliche Pfändung aufzuheben. Zugegeben wird, daß die Güterrechtsverhältnisse der Eheleute Künzli-Gamper sich nach thurgauischem Rechte beurteilen, und daß nach diesem alles Eigentum der Frau mit Abschluß der Ehe von Gesetzes wegen in das Eigentum des Mannes übergehe. Allein was den Eigentumsübergang der im Kanton Zürich gelegenen Liegenschaften betreffe, so sei hiefür nach Zürcher Recht, das als *lex rei sitae* zur Anwendung zu kommen habe, in allen Fällen die kanzeleiische Fertigung notwendig, eine Ausnahme gebe es nur bei Erbschaften von Todes wegen. Der Abschluß der Ehe im Kanton Thurgau und die damit eintretende Gütergemeinschaft bildeten daher für den Ehemann Künzli bloß einen Titel, gestützt auf den er die Übertragung der Liegenschaften seiner Frau im Kanton Zürich verlangen könne. Dagegen hätten diese Thatfachen an sich nicht eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse zu bewirken vermocht. Nun dürften aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Gläubiger für ihre Forderungen auf dem Wege der Zwangsexekution nur auf Vermögen greifen, das ihrem Schuldner gehöre. Diesen Grundsatz habe das Betreibungsamt